



21. Wahlperiode

Drucksache **21/5230**

HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und
Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz)**

**HESSISCHER LANDTAG**

22.09.2026

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN****Gesetz zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz)**P
L (EYA)**A. Problem**

Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten belasten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, indem sie die an anderer Stelle benötigte finanziellen und personellen Ressourcen binden. Sie werden daher zunehmend als Teil eines ineffizienten und bürokratischen Systems wahrgenommen. Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die Föderale Modernisierungsagenda beschlossen, die sich der Staatsmodernisierung widmet. In ihr wurden Ziele zur Überprüfung und Abschaffung von Berichts- und Dokumentationspflichten beschlossen. Sollen Pflichten aufrechterhalten werden, bedarf dies einer Begründung. Auch sollen Aufbewahrungspflichten reduziert werden. Mit dem Beschluss zur Föderalen Modernisierungsagenda hat sich auch Hessen verpflichtet, solche landesrechtlichen Pflichten auf Reduzierungspotentiale zu überprüfen.

B. Lösung

Durch das Gesetz werden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten am 1. Januar 2028 abgeschafft. Nicht vom Gesetz umfasst werden Pflichten im verwaltungsinernen Bereich, Pflichten im Rahmen von Verwaltungsverfahren und die Möglichkeit der Verwaltung, Anordnungen im Einzelfall zu erlassen. Das Gesetz ermöglicht es der Landesregierung daneben, durch Rechtsverordnung einzelne Pflichten in begründeten Fällen aufrechtzuerhalten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Kommunen sollen bei Berichtspflichten entlastet werden.

G. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

H. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz**Gesetz zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz)**

Vom

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Berichtspflichten sind Pflichten, Informationen gegenüber Behörden, mitzuteilen oder an diese zu übermitteln, von

1. natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, soweit diese keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen (Private), sowie
2. Selbstverwaltungskörperschaften, soweit diese keine Pflichtaufgaben nach Weisung ausführen oder
3. Behörden, soweit
 - a) diese als Tätigkeitsnachweis dienen oder als Monitoring vorgesehen sind, oder
 - b) es sich um gesetzlich angeordnete periodische Meldungen oder statistische Erhebungen handelt.

(2) Dokumentationspflichten sind Pflichten Privater, Vorgänge und Vorfälle zum Zwecke der Überprüfbarkeit durch Behörden festzuhalten. Das gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Übermittlung dieser Informationen besteht.

(3) Aufbewahrungspflichten sind alle Pflichten Privater zur zeitlich bestimmten oder unbestimmten Aufbewahrung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen, unabhängig von deren Form oder Speicherort.

§ 2

Aufhebung von Pflichten

Alle durch Landesgesetz oder aufgrund eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetzes begründeten Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind am 1. Januar 2028 aufgehoben.

§ 3

Ausnahmen und Rechtsverordnung

(1) Nicht von diesem Gesetz erfasst sind Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die

1. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, insbesondere eines Besteuerungsverfahrens, bestehen oder
2. auf einer Anordnung im Einzelfall beruhen.

(2) Die Berechtigung von Behörden, Berichts-, Dokumentations-, und Aufbewahrungspflichten im Einzelfall im Rahmen der Gefahrenabwehr oder von Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.

(3) Die Landesregierung bestimmt mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung, welche Pflichten von der Aufhebung nach § 2 ausgenommen sind. Dabei dürfen nur Pflichten aufgeführt werden,

1. die aufgrund höherrangigen Rechts zwingend beibehalten werden müssen,
2. deren Beibehaltung aufgrund wichtiger öffentlicher Belange geboten ist oder
3. die der Erfüllung einer Berichtspflicht an den Landtag dienen.

§ 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf orientiert sich an entsprechenden Initiativen zum Bürokratieabbau in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Die Anzahl der Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ist über die Jahre hinweg gewachsen. Berichts- und Dokumentationspflichten verursachen dabei nicht nur direkte Kosten, sondern binden auch in nicht unerheblichem Maß personelle Kapazitäten.

Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die Föderale Modernisierungsagenda beschlossen. Sie enthält Maßnahmen, mit denen die staatliche Verwaltung und öffentliche Organisationen in Deutschland grundlegend erneuert und verschlankt werden sollen. Eine Maßnahme widmet sich dem Bürokratieabbau, indem die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von treffenden Pflichten befreit werden. Bund und Länder beschlossen, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Vereinbarungen der Föderalen Modernisierungsagenda durch Gesetzesänderungen umzusetzen. Auch Hessen hat sich dabei verpflichtet, die Erforderlichkeit aller Berichts- und Auskunftspflichten zulasten der Wirtschaft bis zum 31.12.2026 kritisch zu überprüfen und so einen Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten zu leisten. Für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sollen nur solche Berichtspflichten erhalten bleiben, deren besondere Erforderlichkeit explizit begründet wird. Andere notwendige Berichts- und Dokumentationspflichten sind nach dem Beschluss gesondert zu begründen. Aufbewahrungspflichten sollen soweit wie möglich reduziert werden.

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Landesrecht begründete Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten abzubauen und damit einhergehende Belastungen zu reduzieren.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Das Gesetz definiert die von ihm betroffenen Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten in § 1. Die Definitionen schränken die von diesem Gesetz erfassten Pflichten je nach Adressaten ein. Es konzentriert sich auf die Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, soweit diese keine öffentlichen Aufgaben übernehmen. Zudem sollen Selbstverwaltungskörperschaften und insbesondere Kommunen bei Berichtspflichten entlastet werden. Im Bereich der Landesverwaltung wurde hingegen zugunsten der ungehinderten Informationsweiterleitung und des „Once-Only“-Prinzips der sachliche Anwendungsbereich der Definition enger gefasst.

Zu § 2

§ 2 hebt die Pflichten nach § 1 am 1. Januar 2028 auf.

Zu § 3

In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 4 und dem 31. Dezember 2027 können die von diesem Gesetz betroffenen Pflichten überprüft und hinsichtlich ihres Nutzens und Aufwandes bewertet werden. Basierend hierauf können einzelne Pflichten ganz oder zum Teil in eine Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 aufgenommen und so von der Aufhebung ausgenommen werden. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung regelt inhaltliche Anforderungen an die entsprechenden Pflichten. Gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Verordnung ist, dass die Pflicht unter die Tatbestände gemäß § 3 Absatz 3 fällt. Durch die Möglichkeit, einzelne Pflichten durch eine Rechtsverordnung aufrecht zu erhalten, werden bestehende Pflichten systematisch überprüft. Pflichten deren Beibehaltung nicht gerechtfertigt ist, werden abgeschafft. Weiter bestimmt das Gesetz in § 3 Absätzen 1 und 2 Fallgruppen, in denen die Pflichten aufrecht erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere Mitwirkungsobliegenheiten, Genehmigungsverfahren und Anordnungen in einem Einzelfall.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 22. September 2026

Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)